



S A T Z U N G

DES LANDESSPORTVERBANDES

SCHLESWIG - HOLSTEIN e.V.

Nach Beschlussfassung
des außerordentlichen
Landessportverbandtages
am 19.06.2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV).
2. Der LSV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des LSV ist:

- Sport in Schleswig-Holstein zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
- die Interessen seiner Mitglieder (§ 7) gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
- die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.

§ 3

Grundsätze

1. Der LSV ist eine Vereinigung der Sportvereine sowie der Kreissportverbände, der Landesfachverbände, der Sportfachverbände, der außerordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der korrespondierenden Mitglieder im Lande Schleswig-Holstein.
Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.
2. Der LSV bekennt sich zu parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität.
3. Der LSV vertritt insbesondere die Idee des Amateursports.
4. Der LSV bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt den Nationalen Anti Doping Code in seiner jeweils geltenden Fassung an.
5. Der LSV fördert die Integration von jungen und älteren Menschen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport.
6. Der LSV fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile nach Maßgabe seines Frauenförderplanes hin.
Jedes Amt im LSV - außer dem in § 20 vorgesehenen - ist für Frauen und Männer zugänglich.
7. Der LSV nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
8. Der LSV will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen.

9. Der LSV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.

10. Der LSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des LSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Aufgaben

Der LSV erfüllt seine Aufgaben insbesondere

- durch die Entwicklung von Planungen und Konzepten für die Sportförderung,
- durch Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung des Dopings,
- durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Organisationsleitern/Organisationsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen,
- durch die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport,
- durch die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens,
- durch die Förderung von Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport,
- durch die Zusammenarbeit mit Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen,
- durch die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport,
- durch die Öffentlichkeitsarbeit,
- durch die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereine und Verbände und ihre Mitglieder,
- durch die Beteiligung an Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des LSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Organe. Der Landessportverbandstag oder der Beirat beschließen die

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Ordnung über Ehrungen
- Ordnung für das Deutsche Sportabzeichen
- Aufnahmeleitlinien für Landesfachverbände und Sportfachverbände

und bestätigen die Jugendordnung.

2. Die Ordnungen, Richtlinien und die Entscheidungen der LSV-Organen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder des LSV und deren Mitglieder verbindlich.

§ 6

Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Schleswig-Holstein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, können vom Landessportverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. In den Jahren, in denen kein Landessportverbandstag stattfindet, entscheidet der Beirat.
2. Die Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an. Die Ehrenmitglieder sind zu den Landessportverbandstagen sowie zu den Beiratstagen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Dem LSV gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
- d) korrespondierende Mitglieder
- e) Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Gemeinnützige Sportvereine
Der Verein muss im Lande Schleswig-Holstein ansässig sein und mindestens 15 Mitglieder (mindestens 18 Jahre alt) aufweisen. Außer Mitglied im LSV muss er auch Mitglied in dem zuständigen Kreissportverband und grundsätzlich in den zuständigen Landesfachverbänden sein. Der zuständige Kreissportverband und die zuständigen Landesfachverbände müssen die Aufnahme in den LSV befürworten. Existieren für die vom Verein gemeldeten Sportarten keine Fachverbände oder lehnt ein Verein trotz durchgeführter Beratung durch den LSV eine Zuordnung ab, können die Mitgliedschaft im und die Befürwortung durch den Kreissportverband ausreichen. Soweit ihm Kinder und Jugendliche angehören soll der Verein Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sein.
- b) Nicht gemeinnützige Sportvereine
Der Verein muss im Lande Schleswig-Holstein ansässig sein und mindestens 15 Mitglieder (mindestens 18 Jahre alt) aufweisen. Außer Mitglied im LSV muss er auch Mitglied in dem zuständigen Landesfachverband sein. Dieser Landesfachverband muß die Aufnahme in den LSV befürworten.

- c) Kreissportverbände
Im Kreissportverband sind die in einem politischen Kreis bzw. in einer kreisfreien Stadt ansässigen Sportvereine zusammengeschlossen. Er muß ein rechtsfähiger und als gemeinnützig anerkannter Verein sein und ist insbesondere für überfachliche und die Mitglieder der Sportvereine betreffende Aufgaben zuständig.
- d) Landesfachverbände
Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband Mitglied im LSV sein. Er muss ein rechtsfähiger und als gemeinnützig anerkannter Verein sein und ist zuständig für die fachliche Durchführung des Sportverkehrs. Er soll darauf hinwirken, dass seine Mitglieder Mitglied des LSV und des örtlich zuständigen Kreissportverbandes werden.
- e) Sportfachverbände
Der Sportfachverband muss Interessenvertreter einer Sportart sein, die bereits durch einen im LSV aufgenommenen Landesfachverband gemäß 2 d) vertreten wird. Er muss ein rechtsfähiger und als gemeinnützig anerkannter Verein sein und ist zuständig für die fachliche Durchführung des Sportverkehrs. Er soll darauf hinwirken, dass seine Mitglieder Mitglied im LSV und des örtlich zuständigen Kreissportverbandes werden.

- 3. Außerordentliche Mitglieder
sind Verbände, die sportliche Aufgaben erfüllen.
- 4. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
sind Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt und die über Untergliederungen verfügen.
- 5. Korrespondierende Mitglieder
sind gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts, deren Stiftungszweck hauptsächlich sportliche Aufgabenerfüllung darstellt.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied gemäß § 7 Absatz 2 a) und b) sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim Beirat zulässig, der endgültig entscheidet.
- 2. Anträge auf Aufnahme als Mitglied gemäß § 7 Absatz 2 c), d) und e), Absatz 3, 4 und 5 sind schriftlich über den Vorstand an den Beirat zu richten, der entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde zum Landessportverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet. Das Verfahren der Aufnahme der Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 c), d) und e) regeln die Aufnahmerichtlinien für Landesfachverbände und Sportfachverbände.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem LSV beschlossen hat.
3. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem LSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem LSV.
4. Ein ordentliches Mitglied gemäß § 7 Absatz 2a), 2b) LSV-Satzung kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt frühestens zwei Monate nach Absendung der dritten Mahnung und ist sofort wirksam. In dieser dritten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem früheren Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und die Ordnungen des LSV oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder die Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten, nicht mehr erfüllt.
Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz 2 a) und b) und der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz 2 c) bis e) und Absätze 3 bis 5. Der Beschluss erfolgt jeweils nach Anhörung des Mitgliedes sowie der zuständigen Kreissport-, Landesfach- und Sportfachverbände.
Der mit Begründung versehene Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
Gegen den Beschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde zum Vorstands- bzw. Beiratsbeschluss entscheidet der nächstfolgende Beirat bzw. Landessportverbandstag.
6. Die Beschwerden nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Zustellung beim Mitglied wirksam.
Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche an den LSV. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung, mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen und der korrespondierenden Mitglieder.
2. Die Mitglieder des LSV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des LSV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen, mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen und der korrespondierenden Mitglieder.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSV sind verpflichtet,
 - a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die vom Landessportverbandstag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen,
 - b) der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des LSV entsprechend zu handeln und sich für die Ideen des Sports einzusetzen,
 - c) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem LSV ein Verzeichnis über den jeweiligen Mitgliederbestand entsprechend der formularmäßigen Vorgaben einzureichen.
2. Die nicht gemeinnützigen Mitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen nicht befreit. Sie haben jedoch den Mitgliedsbeitragsanteil, der den Beitrag der Sportversicherung umfaßt, in gleicher Höhe wie die gemeinnützigen Mitglieder direkt an die gleiche Sportversicherung zu entrichten.
3. Die Satzungen der Mitglieder des LSV müssen den Grundsätzen der LSV-Satzung und - mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder - den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.
4. Den Vereinen wird empfohlen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 12

Organe und ständige Ausschüsse

1. Organe des LSV sind:
 - a) der Landessportverbandstag (§§ 13 und 14)
 - b) der Beirat (§ 15)
 - c) der Vorstand (§§ 16 und 17)
 - d) das Präsidium (§ 19)
 - e) die Frauenvollversammlung (§ 20)
 - f) das Ehrengericht (§ 29)

2. Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Sportjugend Schleswig-Holstein wahrgenommen (§ 21).
3. Ständige Ausschüsse des LSV sind:
 - a) der Ausschuss Frauen im Sport (§ 20)
 - b) der Finanzausschuss (§ 22)
 - c) der Ausschuss für Leistungssport (§ 23)
 - d) der Ausschuss für Breitensport (§ 24)
 - e) der Ausschuss für Rechts-, Sozial- und Steuerfragen (§ 25)
 - f) der Ausschuss für Umweltfragen (§ 26)
 - g) der Ausschuss für Bildung, Qualifizierung und Mitarbeiterentwicklung (§ 28)
4. Die Organe und Ausschüsse des LSV führen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Geschäfte nach der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Beirates bedarf.
5. In den Beirat, den Vorstand, das Präsidium und das Ehrengericht können nur Personen gewählt werden, die Einzelmitglied eines Mitgliedes des LSV sind.
6. Die ständigen Ausschüsse bereiten die Arbeit des Vorstandes vor.
7. Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs.3 b - g werden vom Vorstand auf Vorschlag der Kreissport- und Landesfachverbände berufen. In alle ständigen Ausschüsse sind Frauen zu berufen. Ihr Anteil soll ihrem Mitgliederanteil im Landessportverband entsprechen. Jeder Vorschlag eines Kreissport- oder Landesfachverbandes soll mindestens eine männliche und eine weibliche Person umfassen. Werden mehr als zwei Personen vorgeschlagen, so soll der Anteil der vorgeschlagenen Frauen dem Mitgliederanteil des Verbandes entsprechen.
Die Sportjugend Schleswig-Holstein kann mit Zustimmung des Vorstandes jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin ohne Stimmrecht in die Ausschüsse entsenden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, nicht ständige Ausschüsse zu berufen.

§ 13

Der Landessportverbandstag

1. Der Landessportverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus den
 - a) Delegierten der Kreissportverbände
 - b) Delegierten der Landesfachverbände
 - c) Delegierten der Sportfachverbände
 - d) Delegierten der außerordentlichen Mitglieder
 - e) Delegierten der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - f) Delegierten der korrespondierenden Mitglieder
 - g) Mitgliedern des Vorstandes
 - h) Ehrenmitgliedern

2. Der Landessportverbandstag findet in jedem Kalenderjahr mit ungerader Endzahl bis zum 30. Juni in Kiel statt.
3. Ein außerordentlicher Landessportverbandstag muß einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - b) oder der Beirat,
 - c) oder der Vorstand dies beantragt.
4. Der Vorstand beruft den Landessportverbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Vorsitzenden der Verbände zu Absatz 1 a) bis d) und der Mitglieder zu Absatz 1 e), f) und h) mit vorläufiger Tagesordnung und Stimmenverteilung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Jahresberichte, Kassen- und Revisionsberichte sowie Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin allen Mitgliedern zu übersenden. Bei einem außerordentlichen Landessportverbandstag verkürzen sich die Fristen auf die Hälfte. Die Einberufung des Landessportverbandstags und die Zusendung der Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Adresse gelten drei Tage nach Aufgabe der Schriftstücke zur Post als zugegangen.
5. Anträge zum Landessportverbandstag müssen schriftlich mit einer Begründung, die nicht mehr als zwei Seiten umfassen soll, mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die Frauenvollversammlung und die Sportjugend Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Jugendvollversammlung.
6. Anträge, die nicht fristgerecht an die Personen gemäß Absatz 5 versandt worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Über die Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu beschließen. Dem Antragsteller ist zuvor auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
7. Die Tagesordnung umfaßt mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
 - b) Festsetzung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls des vorausgegangenen Landessportverbandstages
 - d) Berichte des Vorstandes
 - e) Berichte der Kassenrevisoren, der Kassenrevisorinnen
 - f) Entlastung
 - des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - des Vorstandes
 - g) Wahlen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
8. Von jedem gemäß Abs. 2 stattfindenden Landessportverbandstag werden im Wechsel entweder der Präsident / die Präsidentin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und bis zu drei Vorstandsbeisitzer/Vorstandsbeisitzerinnen oder die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und die übrigen Vorstandsbeisitzer/Vorstandsbeisitzerinnen gewählt.
9. Über jeden Landessportverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zu-

zusenden ist.

Einsprüche können bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich eingelegt werden.
Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14

Stimmrecht, Delegierte

1. Das Stimmrecht wird auf dem Landessportverbandstag durch jeweils 80 Delegierte der Kreissport- und Landesfachverbände mit insgesamt 160 Delegiertenstimmen ausgeübt.
Je eine Stimme hat zudem jeder Vorsitzende/jede Vorsitzende dieser Verbände (Vorsitzendenstimme).
Jeder Verband wird durch mindestens einen Delegierten/eine Delegierte vertreten.
Die Kreissport- und Landesfachverbände erhalten jeweils dieselbe Anzahl von Gesamtstimmen.
Zusätzlich zu den 80 Delegiertenstimmen erhalten die Kreissportverbände für jeden Sportfachverband ein Ausgleichsmandat.
Die Gesamtstimmen (einschließlich der Jugendlichen) des jeweiligen Kreissport- und Landesfachverbandes ergeben sich aus der Summe der Delegiertenstimmen und der Vorsitzendenstimme.
Der Delegierte/die Delegierte kann die Gesamtstimmen seines/ihres Verbandes allein vertreten.
2. Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Mitgliederbestandsverzeichnisses.
Die Delegiertenstimmen der jeweiligen Kreissport- und Landesfachverbände errechnen sich aus dem Verhältnis ihrer Gesamtmitglieder zu ihrem Delegiertenschlüssel. Verbleibende Delegiertenstimmen werden nach dem Verhältnis der Zahl der jeweils verbleibenden Einzelmitglieder verteilt.
3. Der Delegiertenschlüssel der Kreissport- und Landesfachverbände errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Gesamtmitglieder zu den 80 Delegiertenstimmen. Letztere sind bei den Kreissportverbänden um die Differenz der Vorsitzendenstimmen der Landesfach- und Kreissportverbände zu ergänzen.
4. Je eine Stimme haben ferner
 - a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Sportfachverbände
 - b) je ein Vertreter/eine Vertreterin der außerordentlichen Mitglieder,
 - c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - d) die Ehrenmitglieder
 - e) die Mitglieder des VorstandesNur die Stimmen der Delegierten gemäß Abs. 1 und 2 sind übertragbar, allerdings nur innerhalb des eigenen Verbandes.
5. Die korrespondierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landessportverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen des Landessportverbandstages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Als abgegebene

Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Der Beirat

1. Mitglieder des Beirates sind:
 - a) die Vorsitzenden der Kreissportverbände oder deren Vertreter/Vertreterinnen
 - b) die Vorsitzenden der Landesfachverbände oder deren Vertreter/Vertreterinnen
 - c) die Vorsitzenden der Sportfachverbände oder deren Vertreter/Vertreterinnen
 - d) die Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter/Vertreterinnen
 - e) die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertreter/Vertreterinnen
 - f) die Vorstandsvorsitzenden der korrespondierenden Mitglieder oder deren Vertreter/Vertreterinnen
 - g) die Mitglieder des Vorstandes
 - h) die Ehrenmitglieder.
2. Der Beirat ist für die Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung bzw. durch die Beschlüsse des Landessportverbandstages übertragen oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er berät über den vorläufigen Jahresabschluss und den Haushaltsplan. In Jahren, in denen kein Landessportverbandstag stattfindet, genehmigt der Beirat die Haushaltspläne und entlastet den Schatzmeister/die Schatzmeisterin sowie den Vorstand. Er bestätigt die vom Vorstand berufenen Mitglieder der ständigen Ausschüsse.
3. In dringenden Fällen kann der Beirat über grundsätzlich dem Landessportverbandstag vorbehaltene Angelegenheiten entscheiden, sofern er mit Zweidrittel-Mehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landessportverbandstag verträgt. Derartige Entscheidungen bedürfen jedoch der Genehmigung des nächstfolgenden Landessportverbandstages.
4. Eine Tagung des Beirates findet in jedem Kalenderjahr mit gerader Endzahl bis zum 30. Juni in Kiel statt. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Bei Bedarf soll das LSV-Präsidium getrennte Tagungen mit Vertretern/Vertreterinnen der Kreissport- und der Landesfachverbände einberufen.
5. § 13 Abs. 4, 5, 6 i.V. mit § 13 Abs.9 finden auf den Beirat entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass mit Mitgliedern hier die des Beirates gemeint sind.
§ 13 Absatz 9 findet auch auf durch schriftliche Rundfrage gefasste Beschlüsse des Beirates Anwendung.
6. Für die Stimmenzahl, das Verfahren der Stimmenverteilung sowie für das Stimmrecht gilt § 14 analog.
7. Die Beschlüsse des Beirates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise durch schriftliche Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Regelung widerspricht.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sportjugend
 - e) bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen
 - f) der Vorsitzenden des Ausschusses Frauen im Sport
 - g) den Ehrenpräsidenten/den Ehrenpräsidentinnen
2. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des LSV wahr, soweit diese nicht einem anderen Organ des LSV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Landessportverbandstag oder der Beirat sie noch nicht geregelt haben.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse und überwacht ihre Tätigkeit. Er kann Beschlüsse eines Ausschusses entweder zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an ihn zurückverweisen, sie aber auch selbst aufheben und in der Sache neu entscheiden.
4. Der Vorstand kann Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im LSV durch schriftlich begründete Entscheidung entheben. Der/die Betroffene ist vorher zu hören. Er/sie hat das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin wieder im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der/die Vorsitzende der Sportjugend Schleswig-Holstein und die Vorsitzende des Ausschusses Frauen im Sport, werden vom Landessportverbandstag auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
6. Die Wahlen erfolgen geheim. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl ohne geheime Abstimmung durchgeführt werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Er kann aber auch eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen. In diesen Fällen nimmt der nächstfolgende Landessportverbandstag die Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vor, das sodann bis zum nächsten jeweiligen in Abs. 5 vorgesehenen Wahltermin im Amt bleibt.
8. Der/die Vorsitzende der Sportjugend Schleswig-Holstein wird von der Jugendvollversammlung, die Vorsitzende des Ausschusses Frauen im Sport von der Frauenvollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit ergibt sich aus der Jugendordnung bzw. aus § 20 dieser Satzung. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden Landessportverbandstag.
9. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er be-

schließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise durch schriftliche Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Regelung widerspricht.

10. Über jede Sitzung und jeden durch schriftliche Rundfrage gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 18

Vergütung

1. Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe der Vergütung nach Absatz 2 beschließt der Landessportverbandstag im Rahmen der Beschlussfassung des LSV-Haushalts.
In den Jahren, in denen kein Landessportverbandstag stattfindet, beschließt der Beirat in der Sache.
4. Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Vorsitzende/die Vorsitzende der Sportjugend und die Vorsitzende des Ausschusses Frauen im Sport erhalten eine pauschale Vergütung der für die Vorstandstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit und Arbeitskraft.
Die bis zu sechs Beisitzer/Beisitzerinnen des Vorstandes erhalten eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
5. Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes wird vom Vorstand beschlossen.

§ 19

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sportjugend Schleswig-Holstein
 - e) der Vorsitzenden des Ausschusses Frauen im Sport
2. Der Vorstand überträgt dem Präsidium bestimmte Aufgaben, die in einer besonderen Geschäftsordnung zusammengefaßt werden. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit und ist ihm verantwortlich.
3. Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefaßt. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich oder telefonisch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Regelung widerspricht.
4. Der Präsident/die Präsidentin und in seiner/ihrer Vertretung die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten den LSV gegenüber seinen Mitgliedern, desgleichen der/die Vorsitzende der Sportjugend Schleswig-Holstein für dessen/ihren Bereich.
5. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist der/die verantwortliche Leiter/Leiterin des Kassenwesens und verwaltet das Vermögen des LSV. Er/sie ist an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Landessportverbandstages, des Beirates, des Vorstandes bzw. Präsidiums sowie der Sportjugend Schleswig-Holstein nach Maßgabe des § 21 Ziffer 3 gebunden.
Außer dem Vorsitz im Finanzausschuss darf er/sie im LSV kein weiteres Amt ausüben.

§ 20

Frauen im Sport

1. Die Frauenvollversammlung und der Ausschuss Frauen im Sport befassen sich mit allen gemeinsamen und grundsätzlichen Fragen im Sport, insbesondere mit der Gewinnung von Frauen für die Mitarbeit in den Vereinen und Verbänden.
2. Die Frauenvollversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen der Mitglieder des LSV und aus den Mitgliedern des Ausschusses Frauen im Sport.
Die Frauenvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie tagt spätestens sechs Wochen vor dem Landessportverbandstag. Über Termin und Ort beschließt der Ausschuss Frauen im Sport, wenn die vorherige Frauenvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
3. Die Stimmenverhältnisse in der Frauenvollversammlung regeln sich nach § 14 Abs.1-3 dieser Satzung, wobei ausschließlich die weiblichen Mitgliederzahlen zugrunde gelegt werden. Zusätzlich haben Stimmrecht mit je einer Stimme die Mitglieder des Ausschusses Frauen im Sport und je eine Vertreterin der außerordentlichen Mitglieder und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.

4. Die Vorsitzende des Ausschusses Frauen im Sport, in ihrer Vertretung ein anderes Mitglied dieses Ausschusses, leitet die Frauenvollversammlung.
§ 13 Abs. 3 - 6 und 9, § 14 Abs. 5 und 6 finden auf die Frauenvollversammlung entsprechende Anwendung.
5. Der Ausschuss Frauen im Sport besteht aus der Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Von der Frauenvollversammlung werden im Wechsel entweder die Ausschussvorsitzende und zwei Mitglieder oder die übrigen drei Mitglieder je gesondert für vier Jahre gewählt. Die Beschlüsse der Frauenvollversammlung sind für den Ausschuss Frauen im Sport bindend.
6. Im Falle des Ausscheidens der Ausschussvorsitzenden vor Ablauf ihrer Amtszeit, wählen die Mitglieder des Ausschusses ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte. Im Falle des Ausscheidens oder der Wahl zur Vorsitzenden eines Ausschussmitgliedes, vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Ausschuss Frauen im Sport durch Zuwahl ergänzen. Die nächstfolgende Frauenvollversammlung nimmt die Neuwahl für das ausgeschiedene Ausschussmitglied oder die Neuwahl der Ausschussvorsitzenden vor, das bzw. die sodann bis zum nächsten jeweiligen in Absatz 5 vorgesehenen Wahltermin im Amt bleibt.

§ 21

Die Sportjugend

1. Die Jugend der Mitgliedsorganisationen des LSV ist in der Sportjugend Schleswig-Holstein zusammengeschlossen. Sie bezweckt insbesondere die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit und ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dessen Ausführungsgesetzen.
2. Die Organe der Sportjugend Schleswig-Holstein sind:
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Jugendvorstand
3. Die Sportjugend Schleswig-Holstein führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Landessportverbandstag bedarf.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsplan und Jahresrechnung der Sportjugend Schleswig-Holstein sind nach der Annahme durch die Jugendvollversammlung als Bestandteil des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses des LSV dem Landessportverbandstag/Beirat vorzulegen.

§ 22

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss berät den Vorstand in allen Finanzbelangen, insbesondere bei der Vergabe der Haushaltsmittel, und verteilt in dessen Auftrag die Investitionsmittel. Beschlüsse über Maßnahmen, bei denen der mögliche Zuschuss oberhalb des für Vereine festgelegten Höchstbetrages liegt, bleiben dem Vorstand vorbehalten.

2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin des LSV als Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) drei Vertreter/Vertreterinnen der Landesfachverbände
 - c) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Kreissportverbände
 - d) der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident/ eine Vizepräsidentin

§ 23

Ausschuss für Leistungssport

1. Aufgaben des Ausschusses sind:
 - a) die Anregung und Koordination von Maßnahmen, die vom LSV, den Kreissportverbänden, den Landesfachverbänden, dem für den Sport zuständigen Ministerium, den Kreisen, Städten und Gemeinden durchgeführt werden.
Dazu gehören insbesondere:
 - die Talentförderung in allen Sportarten im Verbandsgebiet des LSV,
 - die Einrichtung und Förderung von Talentförderungscentren, deren Zielsetzung und Kontrolle;
 - b) die Talentsuche/Talentförderung in Verbindung mit den Schulen,
 - c) die Vorbereitung der Verpflichtung von Landes- und Honorartrainern/Landes- und Honorartrainerinnen durch den LSV auf Vorschlag der Landesfachverbände sowie die Unterstützung der Landesfachverbände, wenn sie selbst Landes- oder Honorartrainer/Landes- oder Honorartrainerinnen verpflichten,
 - d) die Weiterbildung von Trainern im Leistungssport,
 - e) die Anregung zur und die Koordination der Errichtung und Förderung von Leistungszentren,
 - f) die Anregung zur und die Koordination der Einrichtung und Förderung von Stützpunkten der Bundesfachverbände und
 - g) die Information über den Leistungssport aller mit diesen Problemen befaßten Kreise.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) sechs Vertreter/Vertreterinnen der Landesfachverbände

§ 24

Ausschuss für Breitensport

1. Der Ausschuss für Breitensport entwickelt und koordiniert Strategien und Maßnahmen zur Förderung des Breitensports.
2. Ihm obliegen insbesondere die mit der Verleihung des Deutschen Sportabzeichens im Auftrage des Deutschen Olympischen Sportbundes zusammenhängenden Aufgaben. Das Weitere regelt eine Ordnung.
3. Dem Ausschuss für Breitensport gehören an:
 - ein LSV-Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Kreissportverbände
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Landesfachverbände
 - der/die Beauftragte für das Deutsche Sportabzeichen

§ 25

Ausschuss für Rechts-, Sozial- und Steuerfragen

1. Der Ausschuss für Rechts-, Sozial- und Steuerfragen berät den Vorstand in Fragen aus diesen Bereichen.
Er hat für die Unterrichtung der Mitglieder über allgemein verbindliche den Sport betreffende Rechtsentscheidungen bzw. Steuer- und Versicherungsveränderungen Sorge zu tragen.
2. Der Ausschuss gewährt Beihilfen an Mitglieder der Sportvereine und an Mitglieder der Kreissport-, Landesfach- und Sportfachverbände im Rahmen der verfügbaren Mittel. Hiervon ausgenommen sind die nicht gemeinnützigen Mitglieder.
3. Dem Ausschuss gehören an:
 - ein LSV-Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Kreissportverbände
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Landesfachverbände.

§ 26

Ausschuss für Umweltfragen

1. Der Ausschuss für Umweltfragen ist zuständig für Angelegenheiten, die Sport und Umwelt betreffen.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - ein LSV-Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende
 - bis zu neun weitere Vertreter/Vertreterinnen.

§ 27

Bildungswerk

Das Bildungswerk ist eine unselbständige Einrichtung des LSV.

Es nimmt die Aus- und Fortbildung sowie die Weiterbildungsaufgaben im Sinne der Erwachsenenbildung im Bereich des LSV wahr. Zu diesem Zweck plant es in den oben genannten Bereichen eigene Maßnahmen, führt sie durch und kooperiert mit anderen Bildungsträgern.

Das Angebot des Bildungswerkes kann jeder Bürger/jede Bürgerin in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme bildet das Lizenzwesen nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes. Hier ist die Mitgliedschaft in einem Sportverein Pflicht. Für die inhaltliche Arbeit ist der Ausschuss für Bildung, Qualifizierung und Mitarbeiterentwicklung verantwortlich.

§ 28

Ausschuss für Bildung, Qualifizierung und Mitarbeiterentwicklung

1. Der Ausschuss für Bildung, Qualifizierung und Mitarbeiterentwicklung ist zuständig für:
 - a) die Festlegung der Schwerpunkte in der Lehrarbeit,
 - b) die Planung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - c) das Aufgreifen von Entwicklungstendenzen

Innerhalb des Landessportverbandes Schleswig-Holstein ist er das Bindeglied hinsichtlich aller Fragen von Bildung und Qualifizierung im Sport.

2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) ein LSV-Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - b) ein für den Standort Malente zuständiges LSV-Vorstandsmitglied
 - c) drei Vertreter/Vertreterinnen der Kreissportverbände
 - d) drei Vertreter/Vertreterinnen der Landesfachverbände
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Sportjugend
(Gaststatus – ohne Stimmrecht)
 - f) eine Vertreterin des Ausschusses Frauen im Sport
(Gaststatus – ohne Stimmrecht)

§ 29

Ehrengericht

1. Aufgaben des Ehrengerichts sind:
 - a) ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zu ahnden,
 - b) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des LSV festzustellen und auf Antrag zu ahnden,
 - c) Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Organe und Ausschüsse, zwischen den Kreissportverbänden, zwischen den Landesfachverbänden sowie zwischen Kreissport- und Landesfachverbänden zu schlichten.

2. Der Verfahrensablauf ist in der Rechts- und Verfahrensordnung des LSV geregelt.

3. Das Ehrengericht besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 - b) und vier weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen des LSV angehören dürfen.

In das Ehrengericht sind Frauen zu wählen. Ihr Anteil soll ihrem Mitgliederanteil entsprechen. An jeder Entscheidung des Ehrengerichts müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.

4. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden vom Landessportverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 30

Kassenrevision

Die Kassenführung des LSV wird von vier ehrenamtlichen Kassenrevisoren überprüft, von denen jeweils zwei von jedem Landessportverbandstag auf vier Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Das Verfahren zur einmaligen Wiederwahl wird erstmalig zum Verbandstag 2005 angewandt.

Die Aufgaben der Kassenrevisoren sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 31

Ehrungen

1. Der LSV verleiht an Vereine, Kreissportverbände und Landesfachverbände den Ehrenschild des LSV.
2. Er kann Personen durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung ehren.
Das Nähere regelt die Ordnung über Ehrungen.

§ 32

Hauptamtliche Verwaltung

1. Die hauptamtliche Verwaltung bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und ist für die Erledigung aller Aufgaben verantwortlich.
2. Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einstellen. Diese sind von der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion in den Organen und Ausschüssen des LSV ausgeschlossen.

§ 33

Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem LSV und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 34

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des LSV kann nur ein zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Landessportverbandstag mit Vierfünftel-Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 14 Abs. 2 und 3 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck ein neuer außerordentlicher Landessportverbandstag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Vierfünftel-Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Lande Schleswig-Holstein zur Förderung des Sports zu.

-.....-

Die am 18.06.2005 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2005 in § 5 (Zuständigkeiten), § 7 (Mitgliedschaft), § 8 (Erwerb der Mitgliedschaft), § 13 (Landessportverbandstag), § 14 (Stimmrecht) und § 15 (Beirat), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2007 in § 2 letzter Spiegelstrich (Zweck), § 3 Ziff. 1 (Grundsätze), § 19 Abs. 5 und 6 (Frauen im Sport), § 23 Abs. 2 (Ausschuss für Breitensport) und § 26 Abs. 2 (Bildungswerk), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2009 in § 3 Abs. 4 (Grundsätze) und § 4 (Aufgaben) sowie durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.06.2010 in § 3 Abs. 1 (Grundsätze), § 7 Abs. 2 (Mitgliedschaft), § 9 Abs. 4 und 5 (Beendigung der Mitgliedschaft) unter gleichzeitiger Verschiebung der nachfolgenden Absätze nach hinten, § 12 Abs. 7 (Organe und ständige Ausschüsse), § 13 Abs. 4 (Landessportverbandstag), § 14 Abs. 7 und 8 (Stimmrecht, Delegierte), § 18 (Vergütung) unter gleichzeitiger Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen um eine Nummer nach hinten, § 21 Abs. 2 (Sportjugend), § 24 Abs. 4 (Ausschuss für Breitensport), § 25 Abs. 2 (Ausschuss für Rechts-, Sozial- und Steuerfragen) und § 33 (Haftungsbegrenzung) geändert.

Der letzte Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 20.09.2010.